



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge und Gebühren
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Haftung
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Vereinsjugend
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Ordnungen
- § 19 Datenschutz

D. Schlussbestimmungen

- § 20 Sportunfälle
- § 21 Auflösung des Vereins; Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- § 22 Inkrafttreten der Satzung



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1969 gegründet und trug den Namen "Calwer-Tauch-Club e.V.". Die Mitgliederversammlung beschloss am 23.06.2018 die Umbenennung des Vereins. Der Verein trägt jetzt den Namen „Tauchclub Gechingen e.V.“, als Abkürzung „TCG“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gechingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 330125 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports, und der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unterstützt die Gleichberechtigung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Er erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- (2) Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern unterschieden. Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben. Sie üben den Tauchsport nicht aus und werden den übergeordneten Verbänden nicht als aktiv gemeldet. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck beim Vorstand einzureichen. Der Antrag



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (4) Jedes neue Mitglied erhält je ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnungen. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts mitzuwirken. Über 14 Jahre alten Mitgliedern steht das Stimm- und aktive Wahlrecht zu. Mit Ausnahme des Jugendleiters können minderjährige Mitglieder nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Auf gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft haben sie zu achten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Gerätetraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.
- (5) Über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen haben die Mitglieder den Verein laufend schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung:
 - a) von Anschriftenänderungen einschließlich der E-Mail-Adresse
 - b) einer Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Neben den Mitgliedsbeiträgen kann eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs erhoben werden. Mit der Kursgebühr sollen im Wesentlichen entstandene Aufwendungen ersetzt werden.



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und der Kursgebühren sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden oder sonstige Zahlungserleichterungen gewähren, in besonderen Fällen die Beiträge auch ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin abgelaufen ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Erwerb der Mitgliedschaft geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals den Austritt zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 - c) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung, zu der das betroffene Mitglied einzuladen ist, zur Entscheidung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Rechtsmittel keinen Gebrauch oder versäumt es die Antragsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Tauchsports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Bestätigung des Jugendleiters
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Tauchkursgebühren
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände eine Verschiebung erfordern, was durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden wäre. Für den Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Mitgliederversammlung auch mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Wohnadresse der Mitglieder. Dabei ist die Tagesordnung einschließlich der Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begrün-



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

derung bei dem/der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind unverzüglich bekannt zu geben. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Beiträge oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Nimmt keines dieser Vorstandsmitglieder teil, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines der teilnehmenden Mitglieder geheim.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit den Beschlüssen sind von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden bzw. dem/der durch die Mitgliederversammlung bestimmte(n) Leiter(in) zu unterschreiben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Ausbildungsleiter/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der Gerätewart/in
 - g) dem/der Jugendleiter/in
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (BGB-Vorstand) sind:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die zweite Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer/in

Die Mitglieder des BGB-Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

- (3) Der Jugendleiter gehört dem Vorstand von Amts wegen an. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese können auch mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn seine Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (3) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (4) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 4. Die Tagesordnung sowie das Protokoll der Versammlung sind auch dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung haben sie hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Kassierer(s)/in.

§ 18 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
- (2) Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass von Ordnungen zuständig. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Die Ordnungen sind zu veröffentlichen.



Satzung des Tauchclub Gechingen e.V.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die allgemein gültigen Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen finden Anwendung.
- (2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Sportunfälle

- (1) Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht über den VDST der Versicherung gemeldet werden müssen.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Fall sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins; Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt war.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende, der/ die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Entsprechendes gilt im Fall der Beschlussfassung über den Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. Februar 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.